

**Wir haben ein Interview mit Selina Mederlet zum Thema Akteneinsicht geführt. Selina Mederlet ist Juristin und arbeitet beim LVR-Landesjugendamt Rheinland in Köln.**

Was ist eigentlich eine Akte und wofür ist sie da?

Über dich und deine Entwicklung werden im Jugendamt und auch in der Einrichtung Akten angelegt. Darin werden etwa die Hilfepläne, kurze Aktennotizen und andere wichtige Informationen zu dir und deinem Leben in der Einrichtung aufbewahrt.

Was versteht man unter „Akteneinsicht“?

Du hast das Recht zu wissen, was in deiner Akte steht. Es ist gesetzlich festgelegt, dass du Einblick in deine Akten nehmen kannst. Du sollst nachvollziehen können, welche Informationen über dich gesammelt wurden und wie es zu einzelnen Entscheidungen in der Vergangenheit gekommen ist.

Wann darf ich in meine Akte schauen?

Während der Hilfe in der Einrichtung und nachdem sie beendet wurde, hast du ein Recht darauf, in deine Akte im Jugendamt zu schauen und/oder Auskunft über gewisse Daten zu bekommen.

Ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht dann, wenn das Jugendamt zum Beispiel über eine Hilfe für dich entscheiden soll und du diese Entscheidung nachvollziehen möchtest. Dann musst du dem Jugendamt gegenüber erklären warum du ein Interesse hast, in die Akte zu sehen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn du nicht damit einverstanden bist, wie die das Jugendamt entschieden hat und dich dagegen wehren möchtest. Das Jugendamt muss dir dann eine Kopie dieser Informationen zur Verfügung stellen.

Ist die Entscheidung über die Hilfe endgültig gefallen, ist das Jugendamt nicht mehr rechtlich verpflichtet, dir Einsicht in deine komplette Akte zu geben. Aber unter gewissen Umständen kann es dennoch damit einverstanden sein. Du solltest in jedem Fall nachfragen.

Nach Beendigung der Hilfe bleiben deine Akten im Jugendamt. Ist das Jugendamt mit der Akteneinsicht nicht einverstanden (siehe oben), dann hast du aber in jedem Fall das Recht auf Auskunft über gewisse Daten von dir. Um sie einsehen zu können, musst du eine offizielle Anfrage beim Jugendamt stellen und beschreiben welche Informationen dich genau interessieren. Dann muss dir das Jugendamt Auskunft darüber geben, welche Daten über dich zu welchem Zweck gespeichert wurden, woher sie stammen und an wen sie auf welchem Weg weitergegeben wurden.

### Gibt es Teile der Akte, die ich nicht lesen darf?

Grundsätzlich darfst du alle Teile deiner Akte beim Jugendamt einsehen.

Einige Teile der Akte darfst du jedoch dann nicht lesen, wenn sie Informationen über andere Personen enthalten, die geschützt sind. Das können zum Beispiel Informationen über deine Eltern sein, die diese dem Jugendamt anvertraut haben. Die entsprechenden Blätter werden dann vorher entfernt oder geschwärzt, wenn die andere Person nicht damit einverstanden ist.

Dies gilt auch wenn du „nur“ ein Auskunftsrecht haben solltest.

### Wer darf noch in die Akte schauen?

Alle Beteiligten des Verfahrens dürfen Einsicht in die Akte nehmen. Das sind in erster Linie du selber, gegebenenfalls deine Eltern und die für dich zuständigen Personen im Jugendamt. Du darfst selbst in deine Akte schauen oder dir dafür Hilfe holen, zum Beispiel von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin. Als erstes kannst du dich auch an eine Ombudsstelle oder Beschwerdestelle wenden. Hier kannst du dich unabhängig von deiner Einrichtung oder dem Jugendamt beraten lassen. Die Kontaktadressen der Ombudsstelle in NRW findest du zum Beispiel unter [www.ombudschaft-nrw.de](http://www.ombudschaft-nrw.de).

### Was kann ich machen, wenn die Akteneinsicht oder der Auskunftsanspruch vom Jugendamt verwehrt wird?

Wenn das Jugendamt dir die Einsichtnahme in deine Akte nicht möglich macht oder dir keine Auskunft erteilen möchte, kannst du dich an den zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten wenden. Die Adresse findest du im Internet unter <https://www.lidi.nrw.de/me>

[tanavi Kontakt/index.php](#). Zusätzlich kannst du eine Klage auf Auskunft beim Verwaltungsgericht erheben. Dazu solltest du dich vorher von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder von der Ombudsstelle beraten lassen.

#### Wie lange wird meine Akte im Jugendamt aufbewahrt?

Für Akten über Hilfen zur Erziehung oder über Eingliederungshilfen wird eine Aufbewahrung von zehn Jahren vorgeschlagen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das letzte Mal etwas in deine Akte geschrieben wurde. Das steht aber so genau in keinem Gesetz. Wenn davon ausgegangen wird, dass du die Akten nicht mehr benötigst, müssen sie vernichtet werden.

#### Was ist sonst noch wichtig zu wissen?

Es kann sein, dass deine Akte Informationen zu deiner Vergangenheit enthält, die dir bei Bekanntwerden großen Kummer bereiten können oder dich schwer emotional belasten. Wenn du möchtest, kann dir zu deinem eigenen Schutz der Inhalt der Akte durch eine erfahrene Fachkraft des Jugendamtes erzählt werden. Dann musst du nicht alleine durch diese Situation und hast jemanden der dich dabei unterstützt.

#### Was ist mit meinen Akten in der Einrichtung?

In die Akten der Einrichtung besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht. Aber das Jugendamt ist verpflichtet zusammen mit dem Träger deiner Einrichtung zu vereinbaren und sicherzustellen, dass du, genau wie nach den Regeln im Jugendamt, die Möglichkeit bekommst, deine Akten anzusehen.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Selina Mederlet für das Interview und die tollen Tipps und Erklärungen!